

Kirchengesetz

über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz)

Vom 22. März 1991 (ABl. 1991 S. A 20)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	4	geändert	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 11 Abs. 6)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
2.	1 - 13	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes	07.04.2019	ABl. 2019 S. A 110

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

I.	Grundbestimmungen	1
II.	Diakonie in der Kirchengemeinde	3
III.	Diakonie im Kirchenbezirk	4
IV.	Diakonie in der Landeskirche	5
V.	Schlußbestimmungen	7

I. Grundbestimmungen

§ 1

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums. Er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind deshalb zur Diakonie aufgerufen. Diakonie ist um das Heil und Wohl der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Bedrängnis, Not und Konflikte geraten sind. Mit ihrem diakonischen Handeln gewährt die christli-

* nichtamtlich

1.4.5 DiakonieG

che Gemeinde Hilfe und Beratung und richtet ihr Bemühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

§ 2

(1) Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) in den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
- b) in den rechtlich selbstständigen Trägern diakonischer Einrichtungen, die sich im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. als Landesverband zusammengeschlossen haben und
- c) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.

(2) Der eingetragene Verein Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend als Diakonisches Werk/Landesverband bezeichnet – ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen und steht unter dem Schutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(3) Die Zuordnung von Trägern diakonischer Einrichtungen zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfolgt grundsätzlich über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband.

§ 3

Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger nehmen den diakonischen Auftrag arbeitsteilig wahr, arbeiten untereinander zusammen und geben sich wechselseitig größtmögliche Unterstützung. Der diakonische Auftrag soll hierbei immer wieder reflektiert, im Kontext der Gemeinde gelebt und die Verbindung von Kirche und Diakonie gestärkt werden. Das Kronenkreuz wird von Trägern diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe der Regelungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes des Diakonischen Werkes geführt.

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 4

(1) Die Diakonie als geordneter christlicher Dienst am Nächsten vollzieht sich zuerst in der Kirchengemeinde.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören insbesondere

- a) der Dienst an Kranken, Schwachen, Einsamen, Gefährdeten, Bedrängten und an Menschen mit Behinderungen,
- b) die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Ausländern und besonderen Gruppen,
- c) die Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
- d) die Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit sowie die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit,

(3) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages sollen sich die Kirchengemeinden innerhalb einzelner Regionen in den Kirchenbezirken im Zusammenwirken untereinander und mit anderen Trägern sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse um die Schaffung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen bemühen. Die Kirchengemeinden sollen mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Einrichtungen zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen können, die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

(4) Die Kirchengemeinden, Kirchspiele und Kirchengemeindebünde sollen Mitglied im Ephoralverein für Diakonie oder der Stadtmission werden. Sofern sie selbst Träger von diakonischen Einrichtungen oder an solchen beteiligt sind, müssen sie Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden.

§ 5

(1) Für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er soll hierbei Empfehlungen des Diakonischen Werkes/Landesverband, des Kirchenbezirks und der das Gemeindegebiet erfassenden Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger berücksichtigen.

1.4.5 DiakonieG

(2) Zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben soll der Kirchenvorstand gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung einen Diakonieausschuß bilden. Kirchenvorstände benachbarter Kirchengemeinden, die in diakonischen Fragen zusammenarbeiten, können einen gemeinsamen Diakonieausschuß bilden.

(3) Dem Diakonieausschuß sollen auch hauptberufliche diakonische Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Vertreter selbständiger diakonischer Einrichtungen im Gemeindegebiet angehören.

(4) In kleinen Kirchengemeinden kann anstelle eines Diakonieausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen in § 29 der Kirchengemeindeordnung ein ehrenamtlicher Diakoniebeauftragter eingesetzt werden. Gehört dieser dem Kirchenvorstand nicht an, so ist er auf Grund von § 15 der Kirchengemeindeordnung zu dessen Sitzungen hinzuzuziehen.

III. Diakonie im Kirchenbezirk

§ 6

(1) Im Kirchenbezirk werden die diakonischen Aufgaben vom rechtlich selbstständigen Ephoralverein für Diakonie, der Stadtmission und weiteren Trägern diakonischer Einrichtungen wahrgenommen.

(2) Den Aufsichtsgremien eines jeden Ephoralvereins für Diakonie oder einer Stadtmission sollen der Superintendent, ein synodales Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes und ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente angehören.

(3) Die Kirchenbezirke werden Mitglieder im Diakonischen Werk/Landesverband.

§ 7

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrages arbeiten die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen mit den Kirchengemeinden, Kirchspielen und Kirchengemeindebünden im Kirchenbezirk zusammen.

(2) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk nehmen Aufgaben wahr, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinde hinaus reichen, die Kirchengemeinden, Kirchspiele und Kirchengemeindebünde übertragen haben oder die

aufgrund ihrer speziellen Ausrichtung eine übergemeindliche Wahrnehmung erforderlich machen.

(3) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen entscheiden über ihren Aufgabenbereich unter Berücksichtigung des Gebotes der Zusammenarbeit und der Stärkung der Gemeinschaft im Kirchenbezirk und im Diakonischen Werk/Landesverband.

(4) Die Träger diakonischer Einrichtungen bestimmen in Abstimmung mit dem Landesverband und im Einvernehmen mit den Kirchenbezirken im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, welchem Träger diakonischer Einrichtungen die Führung und Koordination der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger zukommen soll.

(5) Der jeweilige Ephoralverein arbeitet eng mit den Leitungsgremien des Kirchenbezirkes zusammen und berät diese hinsichtlich der Wahrnehmung diakonischer Arbeit. Sofern es erforderlich ist, legt der Kirchenbezirk in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk/Landesverband unter Beteiligung der jeweiligen Träger fest, wer zuständiger Ephoralverein ist. Ein Diakonisches Werk im Kirchenbezirk/eine Stadtmission kann die Aufgabe für mehrere Kirchenbezirke übernehmen.

IV. Diakonie in der Landeskirche

§ 8

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens trägt Verantwortung für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit und für die Förderung der Diakonie. Der diakonische Auftrag wird insbesondere durch das Diakonische Werk/Landesverband wahrgenommen, das mit seinen Mitgliedern im Sinne von § 8 der Kirchenverfassung anerkannt ist. Es erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.

(2) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes/Landesverband ergeben sich aus seiner Satzung und diesem Kirchengesetz.

(3) Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes/Landesverband bedürfen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Zustimmung durch die Landessynode.

1.4.5 DiakonieG

§ 9

(1) Die Landeskirche und das Diakonische Werk/Landesverband sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind insbesondere:

- a) die gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) die rechtzeitige Abstimmung zu Grundsatzfragen von Diakonie und Kirche und
- c) die rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben.

(2) Das Diakonische Werk/Landesverband berichtet in der Regel einmal jährlich der Landessynode über sozialpolitische Entwicklungen und seine Arbeit.

(3) Dem Diakonischen Werk/Landesverband wird Gelegenheit gegeben, in regelmäßigen Abständen der Kirchenleitung zu berichten. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Mitglied der Kirchenleitung.

§ 10

(1) Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk/Landesverband im Rahmen ihres Haushaltes und nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze finanzielle Mittel in angemessener Höhe aus dem Haushalt zur Verfügung, über deren Verwendung die satzungsmäßig vorgesehenen Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheiden.

(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektenplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit in der Landeskirche aus.

§ 11

(1) Das Diakonische Werk/Landesverband wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes muss ordinerter Theologe einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein und soll vor seiner Berufung in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

(2) Die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

V. Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche, die nicht dem Diakonischen Werk/Landesverband angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen.

(2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ ist dem Diakonischen Werk/Landesverband und den in § 6 Absatz 1 Satz 1 dieses Kirchengesetzes genannten Ephoralvereinen für Diakonie und Stadtmissionen mit entsprechender Bezeichnung des Kirchenbezirks vorbehalten.

(3) Die bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens privatrechtlich angestellten Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Amtes als Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes/Landesverband und selbstständig arbeitende Dienststelle des Landeskirchenamtes sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Überleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eingetragenen Vereins Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Die Inhalte der Arbeitsverhältnisse genießen Bestandsschutz. Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Vorstandsmitglieder und Kirchenbeamte sind dem Diakonischen Werk/Landesverband zum gleichen Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zuzuweisen.

(4) Die Bezeichnung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes als „Diakonisches Amt“ ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zu führen.

§ 13

Das Landeskirchenamt kann nach Gehör des Diakonischen Werkes/Landesverband Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II bis IV dieses Kirchengesetzes erlassen.

1.4.5 DiakonieG

§ 14

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
 - (3) Aufgehoben werden
 - a) Runderlaß des Landeskirchenamtes Nr. 125 über das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. Mai 1948 (Amtsblatt 1949 Seite A 76);
 - b) Runderlaß des Landeskirchenamtes Nr. 127 über die Ordnung der Inneren Mission der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 1948 (Amtsblatt 1949 Seite A 82);
 - c) Ordnung der Ephoralausschüsse für Innere Mission und Hilfswerk in den Kirchenbezirken vom 21. November 1980 (Amtsblatt Seite A 109).
-